

## Info-Blatt

### Findet wirklich eine ausreichende Einzelprüfung vor den Abschiebungen statt?

... so behauptet es die Politik immer und immer wieder, ohne viel hinterfragt zu werden. Damit wird die Legitimität der Abschiebungen nach Afghanistan und anderen „sicheren Herkunftsländern“ begründet. Im Folgenden stellt das Netzwerk >Afghanistan – Nicht sicher! امن نیست< einige Urteilsbegründungen dar, die dem widersprechen und deutlich zeigen: Nein! Nicht jede Abschiebung ist gerechtfertigt und auch nicht gerecht!

\*\*\*

Das BAMF sagt jungen Männern, für sie bestünde kein Grund für Schutz, da sie in Afghanistan schon irgendwie durchkommen würden: Gelegenheitsjobs und ein Leben am Rande des Existenzminimums (nach afghanischen Maßstäben!) seien zumutbar. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen sieht das anders.

*„... Wird dies berücksichtigt, dürfte der Antragsteller bei der Rückkehr nach Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit mangels einer Wohnungslosigkeit, Einkommen und familiärer Unterstützung in eine existentielle Gefahrensituation geraten. Hinreichende staatliche oder sonstige Hilfsmöglichkeiten existieren auch in den Städten wie Kabul, Herat oder Masar-e Scharif nicht. Die Sicherheitslage und die große Anzahl von 1,3 Mill. Binnenflüchtlinge lassen eine hinreichende Versorgung nicht zu. Eine solche Versorgung übersteigt die Kräfte eines der ärmsten Staaten der Welt bei weitem...“*

Verwaltungsgericht Sigmaringen AZ K 2979/16

\*\*\*

Dasselbe Gericht stellt auch fest, dass die Versorgung von RückkehrerInnen in die Flüchtlingslager in Afghanistan NICHT gewährleistet ist.

*„... In diesen Lagern ist nach den zitierten Erkenntnisquellen keine Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Heizung und medizinischer Behandlung möglich und die Sicherheit der Flüchtlinge nicht gewährleistet. Mit gravierenden Erkrankungen auf Grund von Unterversorgung und Kälte ist konkret zu rechnen. Die Erkenntnismittel beschreiben ein völliges Fehlen hygienischer Einrichtungen, was die Situation verschärft...“*

Verwaltungsgericht Sigmaringen AZ K 2979/16

\*\*\*

Sigmaringen stellt auch fest, dass ein Asyl-Verfahren zu weit zurück liegt, um noch aussagekräftig zu sein. Denn die Sicherheitslage hat sich ganz dramatisch verschlechtert. Woher sie das wissen? Sie ziehen aktuelle Quellen und Lageberichte heran.

*„... Nach aktuellen Erkenntnisquellen zum Herkunftsland Afghanistan (Lagebericht des auswärtigen Amtes vom 19.10.2016, Bericht Deutschlandradio zu Binnenflüchtlingen vom 23.6.2016, UNHCR Bericht Afghanistan Stand November 2016, Kurzinformationen des BfA Österreich Sicherheitslage vom 19.12.2016, EASO Afghanische Sicherheitslage Bericht November 2016, Länderinfo Hazara und Widerstandsgruppen, Norwegisches Informations-Center vom 3.10.2016 hat sich die Sicherheitslage seit dem Abschluss des Asylverfahrens am 8.4.2014 erheblich verschärft...“*

Netzwerk >Afghanistan – Nicht sicher! امن نیست< | [www.afghanistanmv.blogspot.eu](http://www.afghanistanmv.blogspot.eu)

 [www.facebook.com/afghanistanmv](http://www.facebook.com/afghanistanmv)  [@afghanistanmv](https://twitter.com/afghanistanmv)

Stand: 03.17

\*\*\*

Das Verwaltungsgericht Mannheim stellt schließlich die Frage: Warum genau jetzt?

*'Bei der vorzunehmenden Bewertung wäre auch der Frage nachzugehen, welche Gründe dafür maßgeblich sind, die Abschiebung gerade zum jetzigen Zeitpunkt gerade nach Afghanistan durchzuführen, und ob diese eventuell von so großem Gewicht sind, dass die Folgen [...] auch aus verfassungsrechtlicher Sicht hinzunehmen sein könnten. Solche Gründe von hinreichendem Gewicht sind für den Senat nicht erkennbar und wurden auch vom Antragsgegner nicht nachvollziehbar dargelegt.'*

VGH Mannheim 22.2.17 11S 468.17b

\*\*\*

Aus der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichtes zu einem Afghanen, der überstürzt zum zweiten Mal nach Afghanistan abgeschoben werden sollte. O-Ton: Das Amtsgericht Karlsruhe hatte zu Unrecht (ohne Prüfung!!) den Asylsuchenden zum „Simulanten“ erklärt.

*„...fehlt es jedenfalls im behördlichen Bescheid an jeglichen Auseinandersetzung mit den vorgelegten Wiederaufgreifensgründen. Es ist auch nicht zu erkennen, dass der durch ein substantiiertes Attest belegte Vortrag des Antragstellers zu seiner gesundheitlichen Verfassung in verfahrensfehlerfreier Weise berücksichtigt worden wäre; die Annahme des Amtsgerichtes Karlsruhe, bei dem Antragsteller handele es sich um einen Simulanten, bedürfte schon von Amts wegen un Hinblick auf Art. 2 Abs.2 GG eingehender Prüfung. Schließlich hätten die Darlegungen des Antragstellers zu der sich in jüngster Zeit stark veränderten Lage in Afghanistan Anlass zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit den vom Antragsteller vorgelegten aktuellen Dokumenten geben müssen. Eine solche Auseinandersetzung ist dem Bescheid nur in unzureichendem Umfang zu entnehmen. ...“*

AZ 2-BvR 2557/16

\*\*\*

### Zum Hintergrund

Die Prüfung eines Asyl-Verfahrens wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgenommen. Basis der Entscheidung ist eine Anhörung mit einem/r SachbearbeiterIn in einer der Außenstellen des BAMF, in MV sind diese in Nostorf/Horst und Schwerin/Sternbuchholz. Die Anhörungen sind sehr unterschiedlich lang. Die Qualität variiert stark.

Nach der Anhörung verschickt das BAMF einen „Bescheid“ über die Entscheidung (auch die Wartezeit variiert stark, manche Asylsuchende warten jahrelang überhaupt auf die Anhörung).

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen Klage eingelegt werden. Die Klage schützt vor Abschiebung, man sagt, sie hat „aufschiebende Wirkung“.

In den Gerichtsverfahren wird nur verhandelt, was im Interview bereits besprochen wurde. Wer mehr oder etwas anderes sagen will, muss das gut begründen. Wer ein zweites Mal negativ bekommt, kann auch ein zweites Mal klagen. Die Gerichte entscheiden, ob das BAMF Fehler gemacht hat oder eine falsche Entscheidung getroffen hat. Es ist deswegen wichtig, alle vorliegenden Dokumente (zum Beispiel ärztliche Atteste) bei Gericht einzureichen.

Das alles kostet Geld und hat als Voraussetzung, dass man von einer Beratungsstelle Informationen erhält oder von einem Anwalt/Anwältin vertreten wird.